

2022/308

öffentlich


LEONBERG

Dezernat II

Stadtwerke Leonberg -
kaufmännisch

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2022	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

Kalkulation des Wasserpreises 2022

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühr 2022 einschließlich der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Kill und Bloch, Lampertheim wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund der Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung Stadt Leonberg 2013 – 2016, Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017, Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2013 – 2018 und Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2013 – 2017 (8.3.6, A 84, Seiten 59/60) die Gebührenkalkulation ordnungsgemäß korrigiert.
3. Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2015 beschlossene Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 1,95 EUR/m³ auf 2.05 EUR/m³ zum 01.01.2016 und unveränderte Grundgebühr werden durch die Kalkulation des Wasserpreises 2022 nicht verändert.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Kill und Bloch, Lampertheim haben unter Berücksichtigung o.g. Prüfungsfeststellungen und in Absprache mit dem zuständigen Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung Stadt Leonberg 2013 – 2016, Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017, Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2013 – 2018 und Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2013 – 2017 die Wasserpreiskalkulation 2022 neu kalkuliert, die nun einer ordnungsgemäßen Kalkulation entspricht.

In der Anlage befindet sich die vollständige Wasserpreiskalkulation 2022 sowie eine Zusammenfassung der Änderungen zu der bisher von der GPA als fehlerhaft eingestuft Kalkulation zum 01.01.2016. Eine nachträgliche Änderung für die Gebührenzahler ergibt sich durch die Wasserpreiskalkulation 2022 nicht, da beim Beschluss vom 17.11.2015 keine Erhöhung der Grundgebühr beschlossen wurde.

Anlage/n

- 1 2020-11-17 GPA-Prüfungsbericht Allgemeine Finanzprüfung u.a. Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2013 - 2018-Seite 59-60 (öffentlich)
- 2 Wasserpreiskalkulation 2022 (öffentlich)
- 3 Wasserpreiskalkulation 2022 verkürzt mit Erläuterungen (öffentlich)



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung

Stadt Leonberg 2013 - 2016

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2013 - 2018

Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2013 - 2017

Stuttgart, 17.11.2020

V-ID: 1S-105871

8.3.4 Bewirtschaftungs- und Anordnungswesen

- A 80 Der Betriebsleitung obliegt u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen sowie der Vollzug des Vermögensplans (§ 9 Abs. 1 Betriebssatzung). In der Verwaltungspraxis wird die Bewirtschaftungsbefugnis auch von weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs wahrgenommen. Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse ist noch schriftlich zu regeln (§ 6 Abs. 2 EigBG, vgl. GPA-Mitt. 6/1997).
- A 81 Der kaufmännische Betriebsleiter hat die Anordnungsbefugnis für Einnahmen bis zum Betrag von 7.500 EUR und für Ausgaben bis zum Betrag von 2.500 EUR auf die Bereichsleitung Rechnungswesen übertragen. Da die Bereichsleitung Rechnungswesen auch die Funktion als Kassenverwalter ausübt (s. Rdnr. 78), hat die Übertragung dem kassenrechtlichen Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug widersprochen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO).

8.3.5 Berechtigungsverwaltung DATEV

- A 82 Für das eingesetzte Finanzverfahren „DATEV“ sind für die Berechtigungsverwaltung noch schriftliche Regelungen, z.B. in Form einer Dienstanweisung zu erlassen (§ 6 GemKVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, 3 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO). Auf das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen wird hingewiesen.
- A 83 Der im Nachgang zur Prüfung vor Ort vorgelegte aktuelle Benutzerspiegel konnte aufgrund seiner Komplexität aus Zeitgründen nur in Stichproben ausgewertet werden. Dabei ist aufgefallen, dass allen eingerichteten Benutzern im Wesentlichen die gleichen Berechtigungen, u.a. in den Bereichen der Veranlagung und des Zahlungsverkehrs, zugeordnet wurden. Dabei war neben den Bediensteten der Stadtwerke auch ein User „RPA“ mit den gleichen Berechtigungen eingerichtet. Mit Blick auf die Einhaltung der Vorgaben zur Funktionstrennung (insbesondere die Trennung von Anordnung und Vollzug, § 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO, bzw. die Trennung von Tätigkeitsbereichen, § 35 Abs. 6 Satz 2 GemHVO), sind die eingerichteten Berechtigungen zu überprüfen und ggf. einzuschränken.

8.3.6 Kalkulation der Wassergebühren

- A 84 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 1,95 EUR/m³ auf 2,05 EUR/m³ zum 01.01.2016 beschlossen. Die Grundgebühren blieben unverändert. Hierzu ist festzustellen:
- (1) Der Gebührenerhöhung lag eine Gemeinderatsvorlage mit angehängter Gebührenkalkulation zu Grunde, in der von der Verwaltung, bei unveränderter Verbrauchsgebühr, eine Erhöhung der Grundgebühren um 50 % vorgeschlagen wurde. Dabei war aus der Kalkulation erneut nicht ersichtlich, wie die fixen Kosten

auf die gestaffelte Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr verteilt wurden (s. Rdnr. 76 (3) des Prüfungsberichts der GPA vom 17.03.2015; VGH, Beschl. v. 08.08.1996, Az. 2 S 1703/95).

- (2) Ergänzend zur Gemeinderatsvorlage wurden von der Verwaltung in einer Tischvorlage drei verschiedene Modelle für die Anpassung der Wassergebühren vorgelegt. Alternativ zum ursprünglichen Vorschlag ist dabei die zur vollen Kostendeckung erforderliche Anpassung der Verbrauchsgebühr bei 20prozentiger Erhöhung der Grundgebühren (Verbrauchsgebühr: 2,01 EUR/m³) und bei Verzicht auf eine Erhöhung der Grundgebühren (Verbrauchsgebühr: 2,05 EUR/m³) aufgezeigt worden. Auch wenn der Gemeinderat keine Erhöhung der Grundgebühren beschlossen hat, ist festzuhalten, dass es bei den satzungsrechtlich festgesetzten Grundgebühren weiterhin an einer ordnungsgemäßen Kalkulation fehlt.
- (3) In der Kalkulation ist bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten wiederum sowohl eine kalkulatorische Verzinsung des Restbuchwerts des Anlagekapitals als auch eine zusätzliche und damit „doppelte“ Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt worden (s. Rdnr. 76 (1) des Prüfungsberichts der GPA vom 17.03.2015). Im Übrigen hat bei dieser Berechnung das angesetzte Eigenkapital den Restbuchwert des um die Ertragszuschüsse gekürzten Anlagekapitals deutlich überstiegen. Gebührenrechtlich berücksichtigungsfähig ist lediglich **eine** angemessene Verzinsung des um die Ertragszuschüsse gekürzten Anlagekapitals (§ 14 Abs. 3 KAG).
- (4) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung neben dem Sachanlagevermögen auch das Finanzvermögen (Beteiligung am Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung) zu berücksichtigen ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte zeitnah eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kalkulationsschema zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr Wasser

2022

A. Ermittlung der Gebühreobergrenze

1. Betriebsausgaben

1.1. Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung

1.1.2.	Materialaufwand	2.252.047	
1.1.3.	Löhne und Gehälter	641.700	
1.1.4.	Soziale Abgaben	189.000	
1.1.5.	Aufwendungen für Altersversorgung	0	
1.1.6.	Steuern	0	
1.1.7.	Konzessionsabgabe	662.441	
1.1.8.	Andere betriebliche Aufwendungen	<u>263.165</u>	4.008.353

1.2. Kalkulatorische Kosten

1.2.1.	Abschreibungen	475.281	
1.2.2.1.	Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	600.955	
1.2.3.	Zuschlag für Preisnachlass Eigenverbrauch	6.128	
1.2.4.	kalkulatorische Gewerbesteuer	192.502	<u>1.274.866</u>

1.3. Gesamtkosten 5.283.219

2. Betriebseinnahmen

2.1.	Auflösung Ertragszuschüsse	85.000	
2.2.	Aktivierete Eigenleistungen, (soweit nicht in Fremdleistungen gekürzt)	72.000	
2.3.	sonstige betriebliche Erträge	<u>83.000</u>	
2.4.	Betriebseinnahmen insgesamt		<u>-240.000</u>

3. Gebührenbedarf/Gebühreobergrenze 5.043.219

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenbedarf/Gebühreobergrenze 5.043.219

2. Geschätzte Einnahmen an Grundgebühren/Messgebühren -438.348

3. durch Verbrauchsgebühr abzudecken 4.604.871

4. Wasserverbrauch

4.1.	Entnahme durch Anschlussnehmer	cbm	2.462.452
4.2.	Verbrauch für öffentliche Zwecke (Feuerwehr, Zierbrunnen, Grünanlagen, Bauwasser) (Tarif)	cbm	6.090
4.3.	Eigenverbrauch Stadt (ermäßigt)	cbm	<u>33.295</u>
4.4.	Wasserverbrauch insgesamt	cbm	<u>2.501.837</u>

C. Ermittlung der Verbrauchsgebühr: B.3. / B.4.4. 1,84 €

Kalkulationsschema zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr Wasser

2022

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

A. Fixkosten-Ermittlung lt. WPL 2022 bzw. Spartenergebnisrechnung:

Löhne und Gehälter	641.700,00
Soziale Abgaben	189.000,00
Abschreibungen (lt. fortgeschr. AV - nicht WPL22)	475.281,33
Zinsaufwand	71.721,00
Steuern	0,00
andere betriebliche Aufwendungen	263.165,00
- Auflösung Ertragszuschüsse	-85.000,00
	1.555.867,33

davon sollen prozentual auf Grundgebühr umgelegt werden: **28,10%** 28,1
(Verbrauchsunabhängige Kosten liegen bei ca. 77%)

(Lt. BDEW und VKU Leitfaden sollten mind. 50% Fixkosten auf Grundgebühr umgelegt werden)

[436736 Anlage 15 - Fixkosten / Umlage](#)

[429857 Kommentar Rehm Kommunalabgaben in Bayern - Verbrauchsunabhängige Kosten](#)

Anzusetzende Fixkosten

437.199

B. Äquivalenzziffernkalkulation

Zählerart	Quer-schnitt	Anzahl	Äquivalenz-ziffer	Rechnungs-einheit	Wert der Äquivalenz-ziffer in €	Grundpreis €/Jahr (ger.)	Tatsächlich lt. WPL 2022 angesetzt		
							Summe Grundgebühr lt. Kalkulation	Summe Grundgebühren pro Zähler	
Qn Flügelrad	2,5	9.461	1	9.461	41,89	42,00	397.362,00	42,00	397.362,00
Qn Flügelrad	6	187	2,4	449	41,89	101,00	18.887,00	63,00	11.781,00
Qn Flügelrad	10	29	4	116	41,89	168,00	4.872,00	84,00	2.436,00
Qn Großzähler	15	8	6	48	41,89	251,00	2.008,00	126,00	1.008,00
Qn Steigrohr	2,5	165	1	165	41,89	42,00	6.930,00	52,00	8.580,00
Qn Verbund	15	9	6	54	41,89	251,00	2.259,00	504,00	4.536,00
Qn Verbund	40	9	16	144	41,89	670,00	6.030,00	1.260,00	11.340,00
Summe		9.868		10.437			438.348,00		437.043,00

Lt. Internetseite 19.5.2022 :

Wasserzählerbezeichnung	Dimension	Jahresgebühr netto
Flügelradzähler	QN 2,5	42,00
Steigrohrzähler	QN 2,5	42,00
Funkzähler	QN 2,5	52,00
Funkzähler	QN 6	73,00
Flügelradzähler	QN 6	63,00
Flügelradzähler	QN 10	84,00
Großzähler	QN 15	126,00
Verbundzähler	QN 15	504,00
Großzähler	QN 40	168,00
Verbundzähler	QN 40	1.260,00
Großzähler	QN 60	630,00
Großzähler	QN 150	630,00
Verbundzähler	QN 150	3.150,00

Lt. aktueller Wassersatzung 19.5.2022 :

Bezeichnung ALT	Bezeichnung NEU	Euro netto / Monat
Flügelradzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	3,50 €
Steigrohrzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	3,50 €
Funkzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	4,33 €
Funkzähler QN 6	Q3 10m³ Dn 25	6,08 €
Flügelradzähler QN 6	Q3 10m³ Dn 25	5,25 €
Flügelradzähler QN 10	Q3 16 m³ Dn 40	7,00 €
Großzähler QN 15	Q3 25 m³ Dn 50	10,50 €
Verbundzähler QN 15	Q3 25m³ Dn 50	42,00 €
Verbundzähler QN 40	Q3 63 m³ Dn 80	105,00 €
Großzähler QN 40	Q3 63 m³ Dn 80	14,00 €
Großzähler QN 60	Q3 100 m³ Dn 100	52,50 €
Verbundzähler QN 60	Q3 100 m³ Dn 100	181,67 €
Großzähler QN 150	Q3 250 m³ Dn 150	52,50 €
Verbundzähler QN 150	Q3 250 m³ Dn 150	262,50 €

1.1. Ausgaben

2022

Euro/cbm	1,84 €
-----------------	---------------

1.1.2. Materialaufwand

Bezugskosten ct/cbm
Abgabe cbm

66,14

2.378.547

Ist Plan Plan
2020 2021 2022

lt. WPI 2022

Konto

5110 00	Wasserbezug von BMV	1.471.042,97	1.384.855,23	1.573.170,99	2.085.500,00
5131 00	Wasseruntersuchung	19.752,00	18.890,00	18.890,00	0,00
5101 00	Wasserentnahmen	23.140,60	23.429,45	23.500,00	0,00
5130 00	Strom Pumpe	45.567,75	42.346,87	42.346,00	0,00
5100 00	RHB/VERBR.DIREKTMAT.ÜBER 50 €	71.706,95	65.140,74	65.140,00	0,00
5736 00	Erhl. Skonti	-300,49	-1.956,16	0,00	0,00
5880 00	Bestandsveränderung	-9.526,98	0,00	0,00	0,00
5900 00	Fremdleistungen	638.295,00	528.891,05	529.000,00	0,00
4820 00	aktivierte Eigenleistungen Diff. zum nicht differenzierten Gesamtansatz im WP	-46.916,55	0,00	0,00	0,00
	Summen	2.212.761,25	2.061.597,18	2.252.046,99	2.085.500,00

Differenz

166.546,99

Neben den Wasserbezugskosten
werden die sonstigen Kosten mit dem
Planansatz 2021 berücksichtigt.

1.1.3. Löhne und Gehälter Ertragsübersicht

535.341,16

641.700,00

1.1.4. Soziale Abgaben Ertragsübersicht

105.146,67

189.000,00

1.1.5. Aufwendungen für Altersversorgung Ertragsübersicht

48.733,82

0,00

Summen

689.221,65

710.610,60

830.700,00

1.1.6. Steuern

0,00

1.1.7. Konzessionsabgabe

684.577,07

600.000,00

662.441,22

630.000,00

1.1.8. Andere betriebliche Aufwendungen

Umlage-
schlüssel

lt. WPI 2022

Pauschaler Ansatz lt. Wirtschafts- plan 2022
wg. fehlender Differenzierung

263.165,00 100,00%

263.165,00

6923 00 Forderungsausfälle/EWB

0,00

0,00

5910 Miete / Pacht

0,00

0,00

630001;6420;6430; Gebühren/Beiträge

0,00

0,00

6400;6405;6520 Versicherungen

0,00

0,00

6815;6820 Bürobedarf etc.

0,00

0,00

6800+6805/6810 Porto, Fracht Telef. U.ä.

0,00

0,00

6600;6630 Öffentlichkeitsarbeit

0,00

0,00

6825/6827 Prüfungs-Rechts-Beratungskt.

0,00

0,00

6821 00 Fortbildung/Zeitschriften

0,00

0,00

6431 00 Verwaltungskosten

0,00

0,00

6495 00 EDV-Service

0,00

0,00

diverse sonstige betriebl. Aufwend.

0,00

0,00

periodenfr. Aufwand

0,00

0,00

Summen

0,00

0,00

263.165,00

0,00

1.2. Kalkulatorische Kosten

2022

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

1.2.1. Abschreibungen

Anlagevermögen Buchwert HB	1.1.	
Zugang/Umgliederung/Abgang Abschreibungen		-475.281,33
Buchwert	31.12.	7.798.775,67

1.2.2. kalkulatorische Zinsen

1.2.2.1. Verzinsendes Anlagekapital § 14 Abs.3 KAG

Alternative Verzinsung des Anlagekapitals mit der Restwertmethode:

		Restbuchwert Anlagevermögen lt. Bilanz	7.798.775,67
		./ Restwert Ertragszuschüsse	-1.977.713,01
Ertragszuschüsse		<u>2020</u>	<u>2021</u>
		<u>2022</u>	
	01.01.	0,00	1.800.713,01
Zuführung		0,00	173.500,00
Auflösung		<u>0,00</u>	<u>85.000,00</u>
	31.12.	<u>1.800.713,01</u>	<u>1.889.213,01</u>
Finanzanlagevermögen Beteiligung BWV zu verzinsendes Anlagekapital			<u>1.770.900,00</u>
		Veränderung	88.500,00
			<u>7.591.962,66</u>
Zinssatz		4,13%	<u>313.320,30</u>

Alternative Verzinsung des Anlagekapitals mit der Durchschnittswertmethode (§14 Abs. 3 S. 3 KAAG):

	AHK Anlage- vermögen	Ertragszu- schüsse	Netto Anlage- vermögen
31.12.2020	36.973.384,00	11.926.210,98	25.047.173,02
Zugang lt. WPL 2021	2021 1.160.000,00	173.500,00	986.500,00
Zugang lt. WPL 2022	2022 1.492.000,00	173.500,00	1.318.500,00
AHK 31.12.2022	31.12.2022 <u>39.625.384,00</u>	<u>12.273.210,98</u>	27.352.173,02
Finanzanlagevermögen Bet. BWV	1.770.900,00		<u>1.770.900,00</u>
Gesamtanlagevermögen			<u>29.123.073,02</u>

Die Zugänge der Ertragszuschüsse sind den Wirtschaftsplänen nicht zu entnehmen. Es wurde der Durchschnitt der Zugänge von 2019 und 2020 angesetzt.

zu verzinsendes Anlagekapital (50% des Netto-Anlagevermögens)		<u>14.561.536,51</u>
Zinssatz	4,13%	<u>600.954,61</u>

1.2.3. Gewinnzuschlag für Preisnachlass für Eigenverbrauch von 10%

Veranschlagter Eigenverbrauch Stadt	cbm	33.295,00
errechneter Tarifpreis lt. Kalk.	1,84 €	
entspricht Preisermäßigung	10%	6.128,26

1.2.4. kalkulatorische Steuern

Gewerbsteuerhebesatz	380	
Steermesszahl	3,50	
kalkulatorischer Gewerbesteuersatz	15,340	
		%
Gewerbeertrag nach Konzessionsabgabe vor Steuern	1.254.901	*
		15,34
		192.502,00

1.2.1. Fortgeschriebene Abschreibungen incl. Zugänge 2022 mit ausschließlich linearer Afa-Methode:

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

	<u>Kto</u>	<u>AfA 2022</u>	<u>RBW 2022</u>
<u>Stand 31.12.2022 lt. Liste Herrn Gilde</u>		449.548,00	6.332.509,00 6.332.509,00
Berücksichtigt sind die Zugänge bis Dezember 2021			
<u>Zugang lt. WPL2022:</u>	<u>ND</u>		
Erneuerung SPS	0,00 20	0,00	0,00
Schachtbauwerke	580.000,00 40	7.250,00	572.750,00
Versorgung Erweiterung	112.000,00 40	1.400,00	110.600,00
Versorgung Erneuerung	600.000,00 40	7.500,00	592.500,00
Hausanschlussleitungen	100.000,00 40	1.250,00	98.750,00
Wasserzähler	100.000,00 6	8.333,33	91.666,67
	1.492.000,00		
<u>Stand 31.12.2022</u>		<u>475.281,33</u>	<u>7.798.775,67</u>

Im Jahr des Zugangs 2022 wird unterstellt, dass eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 6 Monaten besteht.

Für die Wasserpreiskalkulation können nur lineare Abschreibungen zugrunde gelegt werden. In Vorjahren wurden handelsbilanziell auch degressive Abschreibungen durchgeführt. Eine statistische Auswertung des Anlageverzeichnisses unter Berücksichtigung nur linearer Afa wurde bis zum Jahr 2013 von Frau Flieger zusammengestellt.

Der ermittelte und kalkulierte Afa-Betrag in 2013 lag bei 642.235,- Euro. Der in der Handelsbilanz ausgewiesene Betrag der Abschreibungen im Wasserbereich lag bei 499.978,- Euro im Jahr 2013.

Derzeit werden **alle** Wirtschaftsgüter handelsbilanziell linear abgeschrieben. Hieraus ist zu schließen, dass in den Vorjahren der Übergang von degressiver auf linearer Afa aufgrund absolut geringerer degressiver Afa gegenüber linearer Afa vollzogen war.

Da eine statistische Fortführung des Anlagevermögens (lineare Afa) derzeit nicht mehr vorgelegt werden kann (Systemwechsel in dem Rechnungswesenprogramm, zeitaufwändiger manuelle Ermittlung), ist vom handelsbilanziellen Anlageverzeichnis auszugehen. **Es ist anzunehmen, dass der in der Kalkulation angesetzte Betrag ein niedrigerer ist, als bei fortgeführter linearer Abschreibung und somit keine unzulässig höhere Abschreibung in Ansatz gebracht wird.**

Würde eine fiktive Fortführung des Anlageverzeichnisses unter linearer Afa möglich werden, würde der Abschreibungsbetrag höher sein, als der oben ausgewiesene Betrag i.H.v. 475.281,33

Es wurde mit Dr. Vonderheid festgelegt, dass zukünftig zur Vereinfachung die handelsbilanzielle Abschreibung unter der Voraussetzung linearer Abschreibungen der Kalkulation zugrunde gelegt wird.

1.2.2. Verzinsung des Anlagekapitals § 14 Abs. 3 KAG 2022

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

Grundsätzliches:

§ 14 Abs. 3 KAG meint unter Anlagekapital nicht das Anlagevermögen der Bilanz als solches, sondern weitestgehend die Aktivseite der Bilanz.
Es wird danach nicht nach Eigen- und Fremdfinanzierung unterschieden.

Auch der VKU-Leitfaden spricht von einem betriebsnotwendigen Eigenkapital und meint das in § 14 Abs. 3 KAG erwähnte Anlagekapital.

Lt. VKU-Leitfaden muss das betriebsnotwendige Eigenkapital entweder durch Wiederbeschaffungskosten bzw. Tagesneuwerten oder im Rahmen der Realkapitalerhaltung zu historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Preisentwicklung fortgeschrieben werden. Diese Daten können vom Rechnungswesen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde wurde, wie in der Vergangenheit, die Verzinsung des Anlagekapitals wie folgt durchgeführt:

1. Das Anlagekapital wird als Summe des mit linearer Abschreibung fortgeschriebenen Anlagevermögens und dem Eigenkapital zzgl. Rücklagen bezüglich des Wasserbereichs definiert.
2. Der für das Anlagevermögen angewendete Zinssatz ermittelt sich nach dem Capital Asset Pricing-Modell (CAPM)
3. Die Verzinsung des Eigenkapitals wird grundsätzlich ebenfalls mit diesem Zinssatz durch 83000 wonach eine Verzinsung von 5% zu erreichen ist, sodass dieser Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals angewendet wird.

Capital Asset Pricing-Modell (CAPM)

Eigenkapitalquote:

		%	%
EK lt. WPL 2022	0,50		50,00
Bilanzsumme	1,00		

Da keine differenzierte Bilanz nach Wasser und Verkehr existiert, wird das errechnete Eigenkapital Wasser in Höhe von 9.329.086 zugrundegelegt und eine EK - Quote von 50,00% angenommen.

50

Risikoloser Zinssatz für Deutschland 30Jahre 0,1750

Marktrisikoprämie 5,20

unverschuldeter Beta-Faktor 0,38 =
 EK-Quote 0,50 0,76
 = 3,95
4,127

Eigenkapitalzinssatz 4,127

Lt. Kommentar Praxis Kommunalveraltung ist Zinssatz 6,5%, 5% ist nicht als zu hoch anzusehen.

[436743 Anlage 16 - Zinssatz Anlagekapital](#)

BBSIS.M.I.ZS\BBSIS.M.I.ZST.ZI.EUR.S1311.B.A604.R30XX.R.A.A._Z._Z.A_FLAGS					
Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode) / Börsennotierte Bundeswertpapiere / 30,0 Jahr(e) RLZ / Monatswerte					
Dezimalstell	2				
Dimension	Eins				
Einheit	Prozent				
Einheit (engl)	percent				
Format der Z P1M					
Stand vom	02.05.2022 09:28:35 Uhr				
2021-01	-0,05				
2021-02	0,21				
2021-03	0,32				
2021-04	0,37				
2021-05	0,41				
2021-06	0,31				
2021-07	0,05				
2021-08	0,05				
2021-09	0,25				
2021-10	0,13				
2021-11	-0,07				
2021-12	0,12				
	0,175	Durchschnitt des Jahres 2021			

4. Wasserabgabe **2022**

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

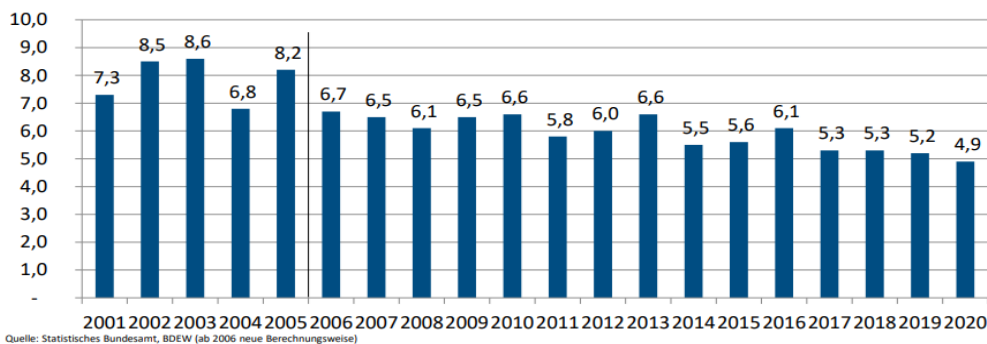
	lt. WPL 2022 cbm	Angaben Urban/Gilde cbm	Tariflich lt. Kalkulation 1,84 €	Ermäßigt (- 10%) 1,66 €	
<u>Tarifkunden</u>	2.462.452,00	2.462.452,00	4.532.379,54		
€					
<u>Sondervertragskunden</u>					
Bauwasser	Tarif	6.090,00	6.090,00	6.090,00	11.209,23
			2.468.542,00		4.543.588,77
sonst. Öffentl. Verbrauch (Stadtwerke, Feuerwehr, Zierbrunnen, Grünanlagen)	ermäßigt	33.295,00	33.295,00	33.295,00	55.154,00
<u>Grundgebühr</u>					438.348,00
Gesamt-Abgabe	2.501.837,00	2.501.837,00	4.981.936,77	55.154,00	5.037.090,77
Wasserverluste	geschätzt 4,90%	122.590,00	122.590,00		
Wasserbedarf		2.624.427,00	2.624.427,00		
Eigene Quellen	83000 9,37%	-245.880,00	-245.880,00		
Wasserbezug Bodensee-Wasserversorgung BWV		2.378.547,00	2.378.547,00		

Statistik Stadtwerke Leonberg:

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wasserverluste	cbm	179.000,00	154.000,00	260.000,00	204.000,00			
Quellen	cbm	251.226,00	255.493,00	264.948,00	261.186,00	176.776,00	231.406,00	245.004,00

Wasserverluste seit 2001 in Deutschland

- öffentliche Wasserversorgung, Anteile in % bezogen auf das Bruttowasseraufkommen



5. kalkulatorische Konzessionsabgabe 2022

Version

19.05.2022 final

Stadtwerke Leonberg

1365

Abschlussberechnungen für das Wirtschaftsjahr 2022
mit fiktiven Steuergutschriften der Verlustbetriebe

	Euro	Euro	Gesamt Euro	Wasser- versorgung Euro	Wärme- versorgung Euro	Energie- Beteiligung Euro	Verkehrs- betrieb+ÖPNV Euro
1. Gewinnermittlung							
Gesamt Eigenbetrieb	-1.779.176,99						
Brunnen+BHKW		-44.956,00					
vorläufiger Rohüberschuss			-1.734.220,99	1.236.824,01	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
Steuererstattungen VJ			0,00	0,00		0,00	
zzgl. VZ KA lfd. und NZ f. Vorjahre			650.000,00	650.000,00			
zzgl. GewSt.-VZ.			0,00			0,00	
zzgl. KöSt. VZ.			0,00	0,00		0,00	
zzgl. Solz - VZ.			0,00	0,00		0,00	
Rohüberschuss vor GewSt. KSt. und KA lt. Entwurf			-1.084.220,99	1.886.824,01	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
Gewerbeertragsteuer			0,00	29.632,00	-278,00	2.619,00	-31.973,00
Körperschaftsteuer			0,00	28.078,65	-210,15	14.953,35	-42.821,85
Solidaritätszuschlag			0,00	1.544,33	-11,56	822,43	-2.355,20
<i>fiktive Steuergutschriften/bzw. belastungen</i>			0,00	59.254,97	-499,71	18.394,78	-77.150,05
Konzessionsabgabe			662.441,22	662.441,22	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust	Kontrollfeld:	-1.746.662,21	-1.746.662,21	1.165.127,82	-901,29	81.294,22	-2.992.182,95
		0,00					
2. Einheitswert Grundstücke							
Einheitswert Grundstücke bisher			1.814.100,00	85.900,00	41.100,00	0,00	1.687.100,00
Zugang Bahnhofstr. 85 am 16.12.2014			80.426,00				80.426,00
EW Grundstücke (140 %)	83.000,00		2.652.336,40	120.260,00	57.540,00	0,00	2.474.536,40
3. Gewerbeertragsteuer							
Rohüberschuss vor GewEst., KSt., KA abzüglich Konzessionsabgabe lt. Ziff. 11			-1.084.220,99	1.886.824,01	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
			662.441,22	662.441,22	0,00	0,00	0,00
Rohüberschuss vor GewEst. KSt	-1.746.662,21		-1.746.662,21	1.224.382,79	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
Zinsaufwendungen	410.000,00						
abzugsfähige Zinsaufwendungen (mit Netz) in Höhe der Zinserträge	-350.000,00						
	60.000,00						
Abzug maximal 1 Mio. Euro	60.000,00						
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Hinzurechnung Finanzierungsanteile gem. § 8 GewStG</u>							
Zinsaufwendungen (Nr. 1 a)	100,00%	410.000,00	107.204,00	71.721,00	0,00	0,00	35.483,00
Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter (Nr. 1 d)	20,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Nr. 1 e)	50,00%	21.944,14	10.972,07	10.512,00	0,00	0,00	460,07
Konzessionen (Nr. 1 f)	25,00%	662.441,22	165.610,31	165.610,31	0,00	0,00	0,00
			283.786,38	247.843,31	0,00	0,00	35.943,07
Freibetrag Finanzierungsanteile gem. § 8 Nr.1 GewStG			-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
			183.786,38	147.843,31	0,00	0,00	35.943,07
davon	25,00%		45.946,59	36.960,83	0,00	0,00	8.985,77
zzgl. Rohüberschuss vor GewEst. KSt.			-1.746.662,21	1.224.382,79	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
			-1.700.715,61	1.261.343,62	-1.401,00	99.689,00	-3.060.347,23
<u>Zurechnung Körperschaftsteuer</u>							
StB - Abweichung							
zzgl. KöSt. Vorjahre			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwand gem. § 233 a AO			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtungsaufwendungen, 30% verdeckte Gewinnausschüttung			0,00	0,00			
Kürzung für Grundstücke	1,2 % v. EW Grst. 140%		-31.828,04	-1.443,12	-690,48	0,00	-29.694,44
Kürzung § 9 Ziff. 2 GewStG			-80.000,00			-80.000,00	
Freibetrag gem. § 11 Abs. 1 Ziff.2 GewStG			-5.000,00	-5.000,00			
Gewerbeertrag			-1.817.543,65	1.254.900,50	-2.091,48	19.689,00	-3.090.041,67
Neutralisierung wg. Ausschluss Gewinnerzielung			1.817.543,65	-1.032.100,50			2.849.644,15
			0,00	222.800,00	-2.091,48	19.689,00	-240.397,52
Messbetrag 3,5 % Hebesatz	380,00%	7.798,00	0,00	29.632,00	-278,00	2.619,00	-31.973,00

5. kalkulatorische Konzessionsabgabe 2022

Version

19.05.2022 final

Stadtwerke Leonberg
1365

Abschlussberechnungen für das Wirtschaftsjahr 2022
mit fiktiven Steuergutschriften der Verlustbetriebe

	Euro	Euro	Gesamt Euro	Wasser- versorgung Euro	Wärme- versorgung Euro	Energie- Beteiligung Euro	Verkehrs- betrieb+ÖPNV Euro
4. Körperschaftsteuer							
Rohüberschuss vor GewESt. KSt.			-1.746.662,21	1.224.382,79	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
<u>Zurechnung Körperschaftsteuer</u>							
KSt. Vorjahre			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
StB-Abweichung							
Zinsaufwand gem. § 233 a AO			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtungsaufwendungen 30%			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
verdeckte Gewinnausschüttung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbeertragsteuer			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontrollfeld:	-1.746.662,21		-1.746.662,21	1.224.382,79	-1.401,00	99.689,00	-3.069.333,00
			1.746.662,21	1.032.191,82	0,00	0,00	-2.778.854,03
			0,00	192.190,97	-1.401,00	99.689,00	-290.478,97
Freibetrag § 24 KStG				-5.000,00			5.000,00
zu versteuerndes Einkommen				187.190,97	-1.401,00	99.689,00	-285.478,97
zu versteuerndes Einkommen			0,00	187.190,97	-1.401,00	99.689,00	-285.478,97
Körperschaftsteuer	15,00%			28.078,65	-210,15	14.953,35	-42.821,85
5. Solidaritätszuschlag	5,50%			1.544,33	-11,56	822,43	-2.355,20
				29.622,97			
6. Körperschaftsteuer-Verlustvortrag							
Stand 31.12.2019 lt. Bescheid v. 10.12.2020			2.439.475,00	<i>ist in der Berechnung erst dann zu berücksichtigen, wenn das</i>			
Verlust / Gewinn 2020 (derzeit noch nicht bekannt)			0,00	<i>Gesamtergebnis positiv ist und Körperschaftsteuer anfällt.</i>			
Stand 31.12.2020 lt. Erklärung 2020 - VA noch nicht durchgeführt			2.439.475,00				
7. Maximale Konzessionsabgabe							
Umsatzerlöse Wasserversorgung							
Tarifabnehmer (incl. Grundgebühr)			5.512.643,96	12,00%	661.517,28		
Sonderabnehmer/nicht allgemeiner Tarif (incl. Grundgebühr)			61.596,11	1,50%	923,94		
Summe Umsatzerlöse aus Wasserabgabe			5.574.240,07				662.441,22
8. Mindesthandelsbilanzgewinn der KA-Betriebe							
<u>steuerrechtliche Höchstgrenze:</u>							
Sachanlagevermögen der KA-Sparte zum 01.01.2020 lt. Anlageverzeichnis- (Änderung, da Zuschüsse ab 2014 passivisch ausgewiesen werden)						7.533.860,00	
Anzahlungen und Abschlagszahlungen						47.934,92	
gemietetes Sachanlagevermögen (BMF v. 27.9.2002)						0,00	
						7.581.794,92	
1,5% hiervon						113.727,00	
<u>preisrechtliche Höchstgrenze lt. KAEAnO:</u>							
Stammkapital Bereich Wasser		3.323.397,20	davon 4%			132.936,00	
der höhere Betrag ist anzusetzen							132.936,00
9. Frei für Konzessionsabgabe							
Rohüberschuss vor KA, GewESt u.KSt. Lt.Ziff. 1							-1.084.220,99
abzügl. Nicht-KA-Betriebe							-2.971.045,00
Rohüberschuss KA-Betriebe vor KA, GewESt, KSt.							1.886.824,01
MHBG KA-Betriebe					132.936,00	132.936,00	
Zurechnung KSt.KA-Betriebe:							
Zinsaufwendungen			410.000,00				
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			-350.000,00				
abzugsfähige Zinsaufwendungen, weil Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge kleiner als 1 Mio. Euro			60.000,00				
Abzug maximal 1 Mio. Euro			60.000,00	0,00	0,00		
StB-Abweichung						0,00	
Bewirtungskosten, 30%						29.632,00	
Mindest-Gewst						29.622,97	
Mindest - KSt./ Solz.						29.622,97	
Freibetrag						-5.000,00	
Zwischensumme						187.190,97	
Körperschaftsteuer § 23 KStG					28.078,65		
Solidaritätszuschlag					1.544,33	29.622,97	

5. kalkulatorische Konzessionsabgabe 2022

Version 19.05.2022 final Stadtwerke Leonberg 1365

Abschlussberechnungen für das Wirtschaftsjahr 2022
mit fiktiven Steuergutschriften der Verlustbetriebe

	Euro	Euro	Gesamt Euro	Wasser- versorgung Euro	Wärme- versorgung Euro	Energie- Beteiligung Euro	Verkehrs- betrieb+ÖPNV Euro
10. Mindestgewerbeertragsteuer							
Mindesthandelsbilanzgewinn						132.936,00	
Zurechnung GewEST.KA-Betriebe:							
Mindest-GewSt.		Diff: 0,00				29.632,00	
Mindest - KSt / Solz		0,00				29.622,97	
Bilanzgewinn nach KA, vor Steuern						192.190,97	
Zinsaufwendungen (Nr. 1 a)	100,00%		71.721,00	71.721,00			
Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter (Nr. 1 d)	20,00%		0,00	0,00			
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Nr. 1 e)	50,00%		21.944,14	10.972,07			
Konzessionen (Nr. 1 f)	25,00%		662.441,22	165.610,31			
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG				248.303,38			
davon 25%				-100.000,00			
1,2% EW Grundstücke (140%)				148.303,38			
Rundung				37.075,84	37.075,84		
Gewerbeertrag						227.823,69	
Freibetrag gem. § 11 GewStG						-5.000,00	
Abrundung						222.823,69	
						222.800,00	
GewSt. KA.-Betriebe 3,5%; Hebesatz:	380%						
							GewStMeßb. 7.798,00
							29.632,00

11. Steuerlich zulässige Konzessionsabgabe

Rohüberschuss vor KA und Ertragsteuern							1.886.824,01
MHBG						132.936,00	
Mindest GewSt						29.632,00	
MindestKSt + MindestSolz						29.622,97	
Summe MHBG + Ertragsteuern						192.190,97	-192.190,97
Frei für KA							1.694.633,04
maximale KA 2020						662.441,22	
Nachholung KA						0,00	
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe						662.441,22	662.441,22

12. Übersicht über die Entwicklung der nachholbaren Konzessionsabgabe im Wirtschaftsjahr 2022

	Stand 31.12.2021 Euro	max. KA Euro	erwirtschaftet Euro	Nachholung Euro	Verfall Euro	Stand 31.12.2022 Euro
leer	0,00			0,00		0,00
leer	0,00			0,00		0,00
Konzessionsabgabe 2022	0,00	662.441,22	662.441,22	0,00	0,00	0,00
	0,00	662.441,22	662.441,22	0,00	0,00	0,00

Abrechnung 2022	
Gesamt Wassererlöse	5.574.240,07
Sonderkunden	-61.596,11
Tarifkunden	5.512.643,96
KA-Tarifkunden	5.512.643,96 * 12%
KA-Sonderkunden	61.596,11 * 1,5%
	5.574.240,07
KA-Gesamt (abgerundet)	662.441,22
Abschlagszahlungen	-650.000,00
Abrechnung 2022	12.441,22
Verbindlichkeit gegenüber Stadt	12.441,22

Gesamt-Konzessionsabgabe incl. Nachholung	
Konzessionsabgabe 2022	662.441,22
Nachholung Vorjahre	0,00
Gesamt-Konzessionsabgabe 2022	662.441,22

Vergleich Kalkulation

2022

2020

Differenz

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Betriebsausgaben

1.1. Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung

1.1.2.	Materialaufwand	2.252.047		2.195.586		56.461
1.1.3.	Löhne und Gehälter	641.700		637.836		3.864
1.1.4.	Soziale Abgaben	189.000		190.462		-1.462
1.1.5.	Aufwendungen für Altersversorgung	0		0		0
1.1.6.	Steuern	0		0		0
1.1.7.	Konzessionsabgabe	662.441		636.672		25.769
1.1.8.	Andere betriebliche Aufwendungen	<u>263.165</u>	4.008.353	<u>301.747</u>	3.962.303	<u>-38.582</u>
						46.050

1.2. Kalkulatorische Kosten

1.2.1.	Abschreibungen	475.281		552.821		-77.540
1.2.2.1.	Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	600.955		285.702		315.253
1.2.2.2.	Eigenkapitalverzinsung	0		466.454		-466.454
1.2.3.	Zuschlag für Preisnachlass Eigenverbrauch	6.128		11.567		-5.439
1.2.4.	kalkulatorische Gewerbesteuer	<u>192.502</u>	<u>1.274.866</u>	<u>176.824</u>	<u>1.493.368</u>	<u>15.678</u>
						-218.502

1.3. Gesamtkosten

5.283.219 5.455.671 -172.452

2. Betriebseinnahmen

2.1.	Auflösung Ertragszuschüsse	85.000		-22.588		107.588
2.2.	Aktivierete Eigenleistungen, ¹⁾ (soweit nicht in Fremdleistungen gekürzt)	72.000		70.000		2.000
2.3.	sonstige betriebliche Erträge	<u>83.000</u>		<u>0</u>		<u>83.000</u>
2.4.	Betriebseinnahmen insgesamt		<u>-240.000</u>		<u>-47.412</u>	<u>-192.588</u>

3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze

5.043.219 5.408.259 -365.040

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze

5.043.219 5.408.259

2. Geschätzte Einnahmen an Grundgebühren/Messgebühren

-438.348 -460.561 22.213

3. durch Verbrauchsgebühr abzudecken

4.604.871 4.947.698 -342.827

4. Wasserverbrauch

4.1.	Entnahme durch Anschlussnehmer	cbm	2.462.452		2.331.500	
4.2.	Verbrauch für öffentliche Zwecke (Feuerwehr, Zierbrunnen, Grünanlagen, Bauwasser) (Tarif)	cbm	6.090		7.800	
4.3.	Eigenverbrauch Stadt (ermäßig)	cbm	<u>33.295</u>		<u>56.000</u>	
4.4.	Wasserverbrauch insgesamt	cbm	<u>2.501.837</u>		<u>2.395.300</u>	<u>106.537</u>

5. Ermittlung der Verbrauchsgebühr:

B.3. / B.4.4.

1,84 €

2,07 €

Erläuterungen zu Differenzen zur vorhergehenden Kalkulation

Erläuterungen zu den Differenzen:

Zu A:

- 1.1. Anstieg aufgrund allgemeiner Kostensteigerung und der Wasserbezugskosten Bodensee-Wasserversorgung. Der Rückgang der anderen betrieblichen Aufwendungen ist auf des Ansatzes des WPI 2022 zurückzuführen.
- 1.2.1. Die Abschreibungen der Zugänge im Anlagevermögen konnten die auslaufenden Abschreibungen nicht kompensieren.
- 1.2.2.1. Die kalkulatorischen Zinsen des Anlagevermögens sind deutlich gestiegen. Das ist im Wesentlichen auf das Wahlrecht nach §14 Abs. 3 Satz 2 KAG zurückzuführen. Die Restwertmethode wurde danach durch die Durchschnittsmethode ersetzt, was zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei der Verzinsung geführt hat, um die wegfallenden Eigenkapitalzinsen teilweise kompensieren zu können. Weiterhin wurde lt. Hinweis des GPA das Finanzanlagevermögen mit in die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung des Anlagekapitals einbezogen, was ebenfalls zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Zinsen geführt hat. Der zugrunde gelegte Zinssatz orientiert sich an den historisch niedrigen Zinslandschaften zum Stichtag 1.1.2022.
- 1.2.2.2. Die Eigenkapitalverzinsung ist aufgrund der Beanstandung des GPA als doppelte Verzinsung außer Acht gelassen worden. Dieser bisherige betriebswirtschaftliche Ansatz berücksichtige auch das Umlaufvermögen als betriebsnotwendiges Kapital, das lt. §14 KAG und Hinweis des GPA nicht zulässig ist.
2. Die Korrekturen bei den Betriebseinnahmen sind pauschal aus den Angaben des Wirtschaftsplans entnommen.

Zu B:

2. Das GPA hat weiterhin aufgefordert, die Berechnung der Grundgebühr vorzulegen. Diese Berechnung wurde von Seiten der Stadtwerke Leonberg vorgenommen und durch Drucksache 2015 Nr. V 78 zum Beschluss vorgelegt. Dem Beschluss war die Berechnung nicht beigefügt, wohl aber die Jahresgebühren der jeweiligen Leitungsquerschnitte. In der vorliegenden Kalkulation hat Kill & Bloch diese Berechnung nachgeholt, was aber zum Teil gerade bei den höheren Querschnitten zu Unterschieden zu den beschlossenen Grundgebühren geführt hat. Siehe das Arbeitsblatt Kalkulation Grundgebühr. Absolut fallen diese Unterschiede allerdings nicht ins Gewicht, ziehe B.Äquivalenzziffernkalkulation.

Angemessenheit eines betriebswirtschaftlichen Gewinns:

Gebührenbedarf lt. Kalkulation nach Gewerbesteuer	5.283.219,42	
kalkulatorische Gewerbesteuer:		
Erträge lt. Spartenrechnung	<u>5.808.180,00</u>	
Überdeckung nach Gewerbesteuer	524.960,58	9,0%
kalkulatorische Körperschaftsteuer 15,0%	<u>78.744,09</u>	
kalkulatorischer Gewinn nach kalk. Gewst + Kst	<u>446.216,50</u>	7,7%

Damit ergibt sich eine Umsatzrendite nach kalkulatorischer Steuern von 8,2%. Berücksichtigt man noch, dass die Abschreibungen aus den historischen Anschaffungskosten und nicht aus Wiederbeschaffungskosten ermittelt wurden, ergäbe sich ein höherer kalkulatorischer Abschreibungswert und ein geringerer Gewinn und somit eine geringer Umsatzrendite.

Meines Erachtens ist diese Umsatzrendite bzw. der Ertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG bei Berücksichtigung des Wasserpreises von 2,05 Euro als angemessen zu betrachten und steht auch im Einklang mit der Gerichtsentscheidung des VGH Mannheim (Beschluss v. 28.7.2010 - 2 S 2549/09).

Vergleich Kalkulation

2022

2020

Differenz

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Betriebsausgaben

1.1. Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung

1.1.2.	Materialaufwand	2.252.047		2.195.586	56.461
1.1.3.	Löhne und Gehälter	641.700		637.836	3.864
1.1.4.	Soziale Abgaben	189.000		190.462	-1.462
1.1.5.	Aufwendungen für Altersversorgung	0		0	0
1.1.6.	Steuern	0		0	0
1.1.7.	Konzessionsabgabe	662.441		636.672	25.769
1.1.8.	Andere betriebliche Aufwendungen	<u>263.165</u>	4.008.353	<u>301.747</u>	<u>-38.582</u>
					46.050

1.2. Kalkulatorische Kosten

1.2.1.	Abschreibungen	475.281		552.821	-77.540
1.2.2.1.	Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	600.955		285.702	315.253
1.2.2.2.	Eigenkapitalverzinsung	0		466.454	-466.454
1.2.3.	Zuschlag für Preisnachlass Eigenverbrauch	6.128		11.567	-5.439
1.2.4.	kalkulatorische Gewerbesteuer	<u>192.502</u>	<u>1.274.866</u>	<u>176.824</u>	<u>1.493.368</u>
					-218.502

1.3. Gesamtkosten

5.283.219 5.455.671 -172.452

2. Betriebseinnahmen

2.1.	Auflösung Ertragszuschüsse	85.000		-22.588	107.588
2.2.	Aktivierete Eigenleistungen, (soweit nicht in Fremdleistungen gekürzt)	72.000		70.000	2.000
2.3.	sonstige betriebliche Erträge	<u>83.000</u>		<u>0</u>	<u>83.000</u>
2.4.	Betriebseinnahmen insgesamt		<u>-240.000</u>		<u>-47.412</u>
					-192.588

3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze

5.043.219 5.408.259 -365.040

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1.	Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze	5.043.219		5.408.259	
2.	Geschätzte Einnahmen an Grundgebühren/Messgebühren		<u>-438.348</u>	<u>-460.561</u>	22.213
3.	durch Verbrauchsgebühr abzudecken		<u>4.604.871</u>	4.947.698	<u>-342.827</u>

4. Wasserverbrauch

4.1.	Entnahme durch Anschlussnehmer	cbm	2.462.452		2.331.500
4.2.	Verbrauch für öffentliche Zwecke (Feuerwehr, Zierbrunnen, Grünanlagen, Bauwasser) (Tarif)	cbm	6.090		7.800
4.3.	Eigenverbrauch Stadt (ermäßig)	cbm	<u>33.295</u>		<u>56.000</u>
4.4.	Wasserverbrauch insgesamt	cbm	<u>2.501.837</u>		<u>2.395.300</u>
					106.537

5. Ermittlung der Verbrauchsgebühr:

B.3. / B.4.4.

1,84 €

2,07 €

Erläuterungen zu Differenzen zur vorhergehenden Kalkulation

Erläuterungen zu den Differenzen:

Zu A:

- 1.1. Anstieg aufgrund allgemeiner Kostensteigerung und der Wasserbezugskosten Bodensee-Wasserversorgung. Der Rückgang der anderen betrieblichen Aufwendungen ist auf des Ansatzes des WPI 2022 zurückzuführen.
- 1.2.1. Die Abschreibungen der Zugänge im Anlagevermögen konnten die auslaufenden Abschreibungen nicht kompensieren.
- 1.2.2.1. Die kalkulatorischen Zinsen des Anlagevermögens sind deutlich gestiegen. Das ist im Wesentlichen auf das Wahlrecht nach §14 Abs. 3 Satz 2 KAG zurückzuführen. Die Restwertmethode wurde danach durch die Durchschnittsmethode ersetzt, was zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei der Verzinsung geführt hat, um die wegfallenden Eigenkapitalzinsen teilweise kompensieren zu können. Weiterhin wurde lt. Hinweis des GPA das Finanzanlagevermögen mit in die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung des Anlagekapitals einbezogen, was ebenfalls zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Zinsen geführt hat.
Der zugrunde gelegte Zinssatz orientiert sich an den historisch niedrigen Zinslandschaften zum Stichtag 1.1.2022.
- 1.2.2.2. Die Eigenkapitalverzinsung ist aufgrund der Beanstandung des GPA als doppelte Verzinsung außer Acht gelassen worden. Dieser bisherige betriebswirtschaftliche Ansatz berücksichtige auch das Umlaufvermögen als betriebsnotwendiges Kapital, das lt. §14 KAG und Hinweis des GPA nicht zu berücksichtigen ist.
2. Die Korrekturen bei den Betriebseinnahmen sind pauschal aus den Angaben des Wirtschaftsplans entnommen.

Zu B:

2. Das GPA hat weiterhin aufgefordert, die Berechnung der Grundgebühr vorzulegen. Diese Berechnung wurde von Seiten der Stadtwerke Leonberg vorgenommen und durch Drucksache 2015 Nr. V 78 zum Beschluss vorgelegt. Dem Beschluss war die Berechnung nicht beigelegt, wohl aber die Jahresgebühren der jeweiligen Leitungsquerschnitte. In der vorliegenden Kalkulation hat Kill & Bloch diese Berechnung nachgeholt, was aber zum Teil gerade bei den höheren Querschnitten zu Unterschieden zu den beschlossenen Grundgebühren geführt hat. Siehe das Arbeitsblatt Kalkulation Grundgebühr. Absolut fallen diese Unterschiede allerdings nicht ins Gewicht, ziehe B.Äquivalenzziffernkalkulation.

Hinweis:

Laut vorliegenden Statistiken sind die Kosten der Wasserversorgungsunternehmen zu 77% fix. Der geringste Anteil ist variabel und betrifft in erster Linie die Wasserbezugskosten und die damit verbundenen Energiekosten.

Die Verbände von BDEW und VKU weisen in einer Veröffentlichung "Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation" darauf hin, dass mindestens 50% der Fixkosten im Rahmen einer Grundgebühr umgelegt werden sollten. In der bestehenden Grundgebührekalkulation werden lediglich 28% der Fixkosten in die Grundgebühren einbezogen. Dieser Aspekt sollte im Rahmen einer zukünftigen Kalkulation berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings auch an die politische Lenkungsfunktion im Sinne eines Anreizes geringerer Wasserverbräuche zu denken. Je höher der Grundpreis ist, um so geringer werden die Anreize zum Vermindern des Wasserverbrauches gesetzt.

5. Die ermittelte Verbrauchsgebühr liegt nach der aktuellen Kalkulation bei 1,84 Euro pro cm³ Wasserentnahme. Der derzeit festgelegte Preis liegt bei 2,05 Euro. Auch nach Rücksprache mit dem GPA, Herrn Bock, ist ein angemessener betriebswirtschaftlicher Gewinn sinnvoll und unerlässlich.

Auf der Grundlage dieser Kalkulation ergibt sich eine Umsatzrendite nach kalkulatorischen Steuern von 7,7%. Berücksichtigt man noch, dass die Abschreibungen aus den historischen Anschaffungskosten und nicht aus Wiederbeschaffungskosten ermittelt wurden, ergäben sich höhere kalkulatorische Abschreibungen und ein geringerer Gewinn und somit eine geringere Umsatzrendite.

Unseres Erachtens ist diese Umsatzrendite bzw. der Ertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG bei Anbetracht des derzeitigen Wasserpreises von 2,05 Euro/cm³ als angemessen zu betrachten und steht auch im Einklang mit der Gerichtsentscheidung des VGH Mannheim (Beschluss v. 28.7.2010 - 2 S 2549/09).

Kalkulationsschema zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr Wasser

2022

Euro/cbm 1,84 €

A. Fixkosten-Ermittlung lt. WPL 2022 bzw. Spartenergebnisrechnung:

Löhne und Gehälter	641.700,00
Soziale Abgaben	189.000,00
Abschreibungen (lt. fortgeschr. AV - nicht WPL22)	475.281,33
Zinsaufwand	71.721,00
Steuern	0,00
andere betriebliche Aufwendungen	263.165,00
- Auflösung Ertragszuschüsse	-85.000,00
	1.555.867,33

davon sollen prozentual auf Grundgebühr umgelegt werden: **28,10%** 28,1

(Verbrauchsunabhängige Kosten liegen bei ca. 77%)

(Lt. BDEW und VKU Leitfaden sollten mind. 50% Fixkosten auf Grundgebühr umgelegt werden)

[436736 Anlage 15 - Fixkosten / Umlage](#)

[429857 Kommentar Rehm Kommunalabgaben in Bayern - Verbrauchsunabhängige Kosten](#)

Anzusetzende Fixkosten

437.199

B. Äquivalenzziffernkalkulation

Zählerart	Quer-schnitt	Anzahl	Äquivalenz-ziffer	Rechnungs-einheit	Wert der		Grundpreis €/Jahr (ger.)	Summe Grundgebühr lt. Kalkulation	Tatsächlich lt. WPL 2022 angesetzt	
					Äquivalenz-ziffer in €	Grundpreis €/Jahr (ger.)			Grundge-bühr pro Zähler	Summe Grundge-bühren
Qn Flügelrad	2,5	9.461	1	9.461	41,89	42,00	397.362,00	42,00	397.362,00	
Qn Flügelrad	6	187	2,4	449	41,89	101,00	18.887,00	63,00	11.781,00	
Qn Flügelrad	10	29	4	116	41,89	168,00	4.872,00	84,00	2.436,00	
Qn Großzähler	15	8	6	48	41,89	251,00	2.008,00	126,00	1.008,00	
Qn Steigrohr	2,5	165	1	165	41,89	42,00	6.930,00	52,00	8.580,00	
Qn Verbund	15	9	6	54	41,89	251,00	2.259,00	504,00	4.536,00	
Qn Verbund	40	9	16	144	41,89	670,00	6.030,00	1.260,00	11.340,00	
Summe		<u>9.868</u>		<u>10.437</u>			<u>438.348,00</u>		<u>437.043,00</u>	

Lt. Internetseite 19.5.2022 :

Grundgebühr	Wasserzählerbezeichnung	Dimension	Jahresgebühr netto
Flügelradzähler		QN 2,5	42,00
Steigrohrzähler		QN 2,5	42,00
Funkzähler		QN 2,5	52,00
Funkzähler		QN 6	73,00
Flügelradzähler		QN 6	63,00
Flügelradzähler		QN 10	84,00
Großzähler		QN 15	126,00
Verbundzähler		QN 15	504,00
Großzähler		QN 40	168,00
Verbundzähler		QN 40	1.260,00
Großzähler		QN 60	630,00
Großzähler		QN 150	630,00
Verbundzähler		QN 150	3.150,00

Lt. aktueller Wassersatzung 19.5.2022 :

Bezeichnung ALT	Bezeichnung NEU	Euro netto / Monat
Flügelradzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	3,50 €
Steigrohrzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	3,50 €
Funkzähler QN 2,5	Q3 4m³ Dn 20	4,33 €
Funkzähler QN 6	Q3 10m³ Dn 25	6,08 €
Flügelradzähler QN 6	Q3 10m³ Dn 25	5,25 €
Flügelradzähler QN 10	Q3 16 m³ Dn 40	7,00 €
Großzähler QN 15	Q3 25 m³ Dn 50	10,50 €
Verbundzähler QN 15	Q3 25m³ Dn 50	42,00 €
Verbundzähler QN 40	Q3 63 m³ Dn 80	105,00 €
Großzähler QN 40	Q3 63 m³ Dn 80	14,00 €
Großzähler QN 60	Q3 100 m³ Dn 100	52,50 €
Verbundzähler QN 60	Q3 100 m³ Dn 100	181,67 €
Großzähler QN 150	Q3 250 m³ Dn 150	52,50 €
Verbundzähler QN 150	Q3 250 m³ Dn 150	262,50 €

1.2. Kalkulatorische Kosten

2022

Euro/cbm	1,84 €
----------	--------

1.2.1. Abschreibungen

Anlagevermögen Buchwert HB	1.1.	
Zugang/Umgliederung/Abgang Abschreibungen		-475.281,33
Buchwert	31.12.	7.798.775,67

1.2.2. kalkulatorische Zinsen

1.2.2.1. Verzinsendes Anlagekapital § 14 Abs.3 KAG

Alternative Verzinsung des Anlagekapitals mit der Restwertmethode:

		Restbuchwert Anlagevermögen lt. Bilanz		7.798.775,67
		. / . Restwert Ertragszuschüsse		-1.977.713,01
Ertragszuschüsse		<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
	01.01.	0,00	1.800.713,01	1.889.213,01
Zuführung		0,00	173.500,00	173.500,00
Auflösung		0,00	85.000,00	85.000,00
	31.12.	<u>1.800.713,01</u>	<u>1.889.213,01</u>	<u>1.977.713,01</u>
Finanzanlagevermögen Beteiligung BWV zu verzinsendes Anlagekapital			Veränderung	88.500,00
				<u>1.770.900,00</u>
				<u>7.591.962,66</u>
		Zinssatz	4,13%	<u>313.320,30</u>

Alternative Verzinsung des Anlagekapitals mit der Durchschnittswertmethode (§14 Abs. 3 S. 3 KAAG):

		AHK Anlage- vermögen	Ertragszu- schüsse	Netto Anlage- vermögen
	31.12.2020	36.973.384,00	11.926.210,98	25.047.173,02
Zugang lt. WPL 2021	2021	1.160.000,00	173.500,00	986.500,00
Zugang lt. WPL 2022	2022	1.492.000,00	173.500,00	1.318.500,00
AHK 31.12.2022	31.12.2022	<u>39.625.384,00</u>	<u>12.273.210,98</u>	27.352.173,02
Finanzanlagevermögen Bet. BWV		1.770.900,00		1.770.900,00
Gesamtanlagevermögen				<u>29.123.073,02</u>

Die Zugänge der Ertragszuschüsse sind den Wirtschaftsplänen nicht zu entnehmen. Es wurde der Durchschnitt der Zugänge von 2019 und 2020 angesetzt.

zu verzinsendes Anlagekapital (50% des Netto-Anlagevermögens)		<u>14.561.536,51</u>
Zinssatz	4,13%	<u>600.954,61</u>

1.2.3. Gewinnzuschlag für Preisnachlass für Eigenverbrauch von 10%

		cbm	
Veranschlagter Eigenverbrauch Stadt		33.295,00	
errechneter Tarifpreis lt. Kalk.	1,84 €		
entspricht Preisermäßigung	10%		6.128,26

1.2.4. kalkulatorische Steuern

Gewerbesteuerhebesatz		380	
Steuermesszahl		3,50	
kalkulatorischer Gewerbesteuersatz		15,340	
			%
Gewerbeertrag nach Konzessionsabgabe vor Steuern	1.254.901	*	15,34
			192.502,00

Angemessenheit eines betriebswirtschaftlichen Gewinns:

Gebührenbedarf lt. Kalkulation nach Gewerbesteuer	5.283.219,42	
kalkulatorische Gewerbesteuer:		
Erträge lt. Spartenrechnung	<u>5.808.180,00</u>	
Überdeckung nach Gewerbesteuer	524.960,58	9,0%
kalkulatorische Körperschaftsteuer 15,0%	<u>78.744,09</u>	
kalkulatorischer Gewinn nach kalk. Gewst + Kst	<u>446.216,50</u>	7,7%

Damit ergibt sich eine Umsatzrendite nach kalkulatorischer Steuern von 8,2%. Berücksichtigt man noch, dass die Abschreibungen aus den historischen Anschaffungskosten und nicht aus Wiederbeschaffungskosten ermittelt wurden, ergäbe sich ein höherer kalkulatorischer Abschreibungswert und ein geringerer Gewinn und somit eine geringer Umsatzrendite.

Meines Erachtens ist diese Umsatzrendite bzw. der Ertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG bei Berücksichtigung des Wasserpreises von 2,05 Euro als angemessen zu betrachten und steht auch im Einklang mit der Gerichtsentscheidung des VGH Mannheim (Beschluss v. 28.7.2010 - 2 S 2549/09).